Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 11019 Berlin

Herr
Christian Leye
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

**Bernhard Kluttig**
Staatssekretär

Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Postanschrift:
11019 Berlin

Tel. +49 30 18 615-7640
Fax +49 30 18 615-5105

BUERO-ST-K@bmwk.bund.de

www.bmwk.de

**Schriftliche Fragen an die Bundesregierung im Monat Dezember 2024**
**Frage Nr. 12/240**
Berlin, 23.12.2024


Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

namens der Bundesregierung beantworte ich Ihre Frage wie folgt:

**Frage:**

**Verzichtet die Bundesregierung, vor dem Hintergrund des Ausschlusses von EY von der Prüfung börsennotierter Konzerne (siehe www.handelsblatt.com/unternehmen/dienstleister/wirtschaftspruefung-ey-akzeptiert-strafe-im-wirecard-skandal-sperre-fuer-neue-mandate-in-kraft/100027965.html), auf die Vergabe öffentlicher Aufträge (z. B. Beratungsmandate) an EY (wenn nein, bitte erläutern, weshalb dem nicht so ist), und sind seit dieser Entscheidung der APAS weitere Auftragsvergaben an EY durch die Bundesregierung oder nachgeordnete Behörden erfolgt (bitte nach Datum, Auftraggeber und jeweiligem finanziellen Umfang in Euro aufschlüsseln)?**

**Antwort:**

Ein grundsätzlicher Ausschuss des Unternehmens Ernst and Young (EY) von öffentlichen Aufträgen der Bundesregierung erfolgt nicht, da die von der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) festgestellten Verfehlungen von EY keinen zwingenden Ausschlussgrund nach § 123 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) darstellen.

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMWK können Sie der Datenschutzerklärung auf www.bmwk.de/Datenschutzerklärung entnehmen.

Öffentliche Auftraggeber können ein Unternehmen darüber hinaus auch von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird (§ 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB). Es handelt sich dann um eine Ermessensentscheidung der jeweiligen Vergabestelle.

Der Ausschluss von EY in Vergabeverfahren des Bundes kann daher nicht allgemeingültig beantwortet werden, sondern wird in jedem Einzelfall geprüft.

Innerhalb der für die Beantwortung dieser Schriftlichen Frage zur Verfügung stehenden Zeit konnten seit der Entscheidung der APAS am 25. März 2024 fünf Auftragsvergaben der Bundesregierung an EY ermittelt werden. Nach Abwägung des parlamentarischen Informationsanspruches mit den grundrechtlich geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der betroffenen Unternehmen können diese Daten nicht offen aufgeführt werden. Sie wurden deshalb als VS-NfD eingestuft und werden mit gesonderter **Anlage** übermittelt.

Für den Bundesnachrichtendienst (BND) gilt, dass die Beantwortung der Frage aus Staatswohlgründen nicht erfolgen kann, weil die Kooperation des BND mit Unternehmen und Personen besonders schützenswert ist. Die einzelnen Kooperationspartner arbeiten mit dem BND nur unter der Voraussetzung zusammen, dass die konkrete Kooperation mit ihnen – auch nicht mittelbar – preisgegeben, sondern absolut vertraulich behandelt wird. Dies bedeutet, dass die geheimhaltungsbedürftigen Informationen zu und aus der Kooperation nicht außerhalb des BND weitergegeben werden dürfen.

Eine Offenlegung der Kooperationspartner würde das Ansehen von deutschen Nachrichtendiensten und das Vertrauen in diese daher weltweit erheblich schädigen. Dementsprechend bestünde die ernstzunehmende

Gefahr eines weitreichenden Wegfalls von Kooperationsmöglichkeiten nicht nur bei zivilen Firmen.

Würde die Bundesregierung die Informationen freigeben, so wäre zudem zu befürchten, dass Kooperationspartner ihrerseits die Vertraulichkeit nicht oder nur noch eingeschränkt wahren würden. In der Konsequenz könnte es künftig zu einem Rückgang oder zum Wegfall zukünftiger Vertragspartner und in der Folge zu einem Wegfall der Erkenntnisgewinnung der deutschen Nachrichtendienste kommen. Zudem würde das Offenlegen von Vertragspartnern in Bezug auf die Inanspruchnahme von Beratungs- und Unterstützungsleistungen durch den Bundesnachrichtendienst staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren eine belastbare Grundlage und einen erheblichen Mehrwert mit Blick auf deren Bestreben zur Informationsgewinnung bieten.
Dies alles würde dem deutschen Staatswohl zuwiderlaufen. Dies hätte signifikante Informationslücken und negative Folgewirkungen für die Abbildung der Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Hinblick auf den Schutz deutscher Interessen im Ausland zur Folge. Insofern muss diesbezüglich ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen. Dabei ist der Umstand, dass die Antwort nicht gegeben werden kann, weder als Bestätigung noch als Verneinung des angefragten Sachverhalts zu werten.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Kluttig